Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/3467/moldawien/friseur,-manikuerefachkraft/27-12-1985

Berufsprofil

Friseur, Manikürefachkraft

Bezeichnung in Landessprache:

Парикмахер, маникюрша

Land:

Moldau

Gültigkeit:

seit 27.12.1985

Anmerkungen zum Gültigkeitsdatum:

Angaben zum genauen Gültigkeitszeitraum liegen (noch) nicht vor.

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Der Friseur/die Friseurin soll Folgendes können:

1. den Arbeitsplatz auf die Arbeit vorbereiten und in Ordnung halten; Kunden höflich bedienen;
2. Werkzeuge, Apparate und Geräte korrekt einsetzen;
3. zur Kundenbedienung notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchführen;
4. verschiedene Arten von Haarschnitten am Kopf, Bart und Schnurrbart ausführen;
5. Haare am Kopf, Bart und Schnurrbart rasieren;
6. Haare kalt frisieren; chemische und elektrische Dauerwelle durchführen;
7. Haare waschen und Kopfmassage durchführen; Kompressen auflegen und Gesicht massieren;

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/3467/moldawien/friseur,-manikuerefachkraft/27-12-1985

8. chemische Präparate und Lösungen auf die Haare auftragen;
9. Haare mit Lockenwicklern, speziellen Haarklemmen und -zangen frisieren;
10. Haare nach modischen Trends und Besonderheiten des Kundengesichts kämen und stylen;
11. Frisuren mit künstlichen Haarteilen (Chignons) und Perücken machen;
12. färbende und chemische Lösungen und Mixturen zubereiten;
13. Haare bleichen und in verschiedene Farben oder Tönungen färben;
14. abschließende Arbeiten der Kundenbedienung durchführen;
15. Werkzeuge desinfizieren, reinigen und richten;
16. festgelegte Arbeitsziele erreichen;
17. Hygienevorschriften einhalten;
18. Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften einhalten;
19. eigene Arbeit effizient planen, Selbstkontrolle durchführen, den Arbeitsplatz organisieren.

Die Manikürefachkraft soll Folgendes können:

1. hygienische Reinigung von Findegrnägeln durchführen und Fingernägel nach Auftrag formen;
2. Nägel auf die Auftragung des Nagellacks vorbereiten;
3. Nagellack von den Nägeln entfernen;
4. Nägel feilen;
5. Lack auf die Nägel auftragen;
6. kombinierte Lackfarben erstellen;
7. Werkzeug desinifizieren;
8. Hygienevorschriften einhalten;
9. Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften einhalten;

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/3467/moldawien/friseur,-manikuerefachkraft/27-12-1985

10. eigene Arbeit effizient planen, Selbstkontrolle durchführen, den Arbeitsplatz organisieren.

Der Friseur/die Friseurin soll Folgendes wissen:

1. Struktur und Eigenschaften von Haut und Haaren; Hygienevorschriften; Methoden der ersten medizinischen Hilfe;
2. Ausrüstung von Friseurbetrieben, Apparate, Einrichtung, verwendete Werkzeuge;
3. Regeln zur Organisation des Arbeitsplatzes; Ordnung der Verteilung von Werkzeug und Zubehör am Arbeitsplatz;
4. Funktionen und Aufbau von Geräten, Werkzeugen, Apparaten; Betriebs- und Lagerungsvorschriften;
5. die zu verwendenden Stoffe, Mittel, ihre Anwendungsbereiche; Verbrauchsnormen;
6. Arten, Funktionen und Anwendungsbereiche von Wäsche;
7. Arten von Frisuren, Methoden zum Frisieren von Kopfhaaren, Rasieren von Kopf-, Bart- und Schnurrbarthaaren;
8. Zusammensetzung von färbenden und chemischen Lösungen und Mixturen; ihre Wirkung auf Haut und Haare;
9. Regeln und Methoden des Frisierens (Ondulierens) in kaltem oder heißem Zustand sowie der Dauerwelle;
10. Regeln und Technik des Bleichens und Färbens von Haaren;
11. Grundlagen der Berufsethik einer Fachkraft im Bereich Bevölkerungsdienstleistungen;
12. Modetrends in der Sowjetunion und im Ausland;
13. Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes;
14. Grundlagen der Arbeits- und Produktionswirtschaft im Umfang, der durch die "Allgemeinen Bedingungen" des Einheitlichen Verzeichnisses der Tarife und

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/3467/moldawien/friseur,-manikuerefachkraft/27-12-1985

Qualifikationen für Arbeitertätigkeiten und -berufe, Ausgabe 1 und Ergänzungen zu Punkt 8 dieser "Allgemeinen Bestimmungen", Unterpunkt e, vorgeschrieben ist.

Die Manikürefachkraft soll Folgendes wissen:

1. Anforderungen an die Ausführung von Manikürearbeiten;
2. Hygienevorschriften;
3. Anwendungsbereiche vorhandener Werkzeuge, Methoden ihres Einsatzes und Lagerung;
4. einzusetzenden Materialien und ihre Eigenschaften;
5. Methoden der Zubereitung von Lacken diverser Farben und Farbtöne;
6. Anforderungen an die Bedinung von Kunden und Methoden der ersten medizinischen Hilfe;
7. Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes;
8. Grundlagen der Arbeits- und Produktionswirtschaft im Umfang, der durch die "Allgemeinen Bedingungen" des Einheitlichen Verzeichnisses der Tarife und Qualifikationen für Arbeitertätigkeiten und -berufe, Ausgabe 1 und Ergänzungen zu Punkt 8 dieser "Allgemeinen Bestimmungen", Unterpunkt e, vorgeschrieben ist.

Zentrale Inhalte:

Lehrplan

Ausbildungsabschnitte und Fächer	Ustd. gesamt	davon Labor- und Praxisunterricht
Beruflich-technischer Abschnitt		
1. Lernen im Betrieb	2.040	
2. Friseurlehre	200	30

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/3467/moldawien/friseur,-manikuerefachkraft/27-12-1985

3. Werkstofflehre	80	18
4. Hygiene	57	8
5. Fachzeichnen	76	
6. Berufsethik und Servicekultur	32	
7. Elektrotechnik	34	6
8. Automatisierung auf der Grundlage von EDV	34	
9. Grundlagen der Wirtschaftskenntnisse	27	
Insgesamt in diesem Abschnitt	2.580	
Allgemeinbildender Abschnitt		
1. Russische Sprache und Literatur	210	
2. Geschichte	234	
3. Gesellschaftslehre	71	
4. Ethik und Psychologie des Familienlebens	30	
5. Fremdsprache	70	
6. Mathematik	295	
7. Grundlagen der EDV	101	
8. Geografie	54	
9. Biologie	64	5

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/3467/moldawien/friseur,-manikuerefachkraft/27-12-1985

10. Physik und Astronomie	289	41
11. Chemie	177	20
12. Sport	183	
13. Grundlegender Wehrunterricht	142	
Insgesamt in diesem Abschnitt	1.920	
Beratungen	350	
Prüfungen	78	
Insgesamt während der Ausbildung	4.928	
Wahlfächer		
Ästhetische Erziehung	50	
Grundlagen der Rechtslehre	25	

Praxisanteil und Ort:

Der Praxisanteil beträgt ca. 41 % der gesamten Unterrichtszeit (2.040 von 4.928 Unterrichtsstunden)

Ausbildungsdauer:

3 Jahr(e) 0 Monat(e)

Anmerkung zur Ausbildungsdauer:

keine.

Grundlage zur Aufnahme der Berufsausbildung ist der Abschluss der grundlegenden Allgemeinbildung.

Ausbildungsregelung im Original:

udssr_friseur_1985_ru_24 1.40 MB

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/3467/moldawien/friseur,-manikuerefachkraft/27-12-1985

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Ofizielles "Sammelwerk von Lehrplänen und -programmen zur Vorbereitung in beruflich-technischen Schulen von:

Friseuren, Ausbildungsdauer 1,5 Jahre
Friseuren und Manikürefachkkräften, Ausbildungsdauer 3 Jahre
Damenfriseuren, Ausbildungsdauer 1 Jahr
Herrenfriseuren, Ausbildungsdauer 1 Jahr"

Verabschiedet vom Staatskomittee für beruflich-technische Bildung der UdSSR vom 27.12.1985